

H a u p t s a t z u n g

Auf Grundlage von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) hat der Gemeinderat der Gemeinde Panschwitz-Kuckau am 25.09.2014 folgende H a u p t s a t z u n g beschlossen:

Abschnitt I

Organe der Gemeinde

§ 1 - Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II

Gemeinderat

§ 2 - Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 - Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.2014 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Panschwitz-Kuckau 2.086 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 12 festgelegt.

Abschnitt III

Bürgermeister

§ 4 - Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 5 - Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben soweit nicht der Verwaltungsverband zuständig ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
 2. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und zahlungswirksamen Aufwendungen bis zu 3.500,00 Euro im Einzelfall,
 3. die Einstellung, die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 Euro betragen,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 Euro im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

§ 6 - Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Abschnitt IV

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 7 - Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 8 - Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 von Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt V

Ortschaftsverfassung

§ 9 – Ortschaftsverfassung

(1) Für folgende Ortschaft gilt die Ortschaftsverfassung:

- Ortschaft Ostro

Für die Ortsteile Lehdorf / Siebitz / Tschaschwitz wird erstmalig mit der Landratswahl 2015 ein Ortschaftsrat gewählt.

(2) Für die vorgenannten Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- Ostro: 5 Mitglieder

- Lehdorf (Lehdorf / Siebitz / Tschaschwitz): 5 Mitglieder

(3) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.

(4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. § 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 10 - Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.06.2007 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 05.08.2009, der 2. Änderungssatzung vom 21.10.2010 und der 3. Änderungssatzung vom 10.03.2011 außer Kraft.

ausgefertigt:

Panschwitz-Kuckau, den 26.09.2014



Kreuz
stellv. Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, am 26.09.2014



Kreuz
stellv. Bürgermeister